



Gesetzentwurf

Grüner Entwurf 11.5.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung

ENTWURF

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.“

b) Absatz 4 wird Absatz 5

c) Absatz 5 wird Absatz 6

d) Absatz 6 wird Absatz 7

2. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen der Gemeindevertretung, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Hauptsatzung muss vorsehen, dass dieses Verfahren nur gewählt werden darf, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte oder unzumutbar wäre. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Hierzu gehört auch eine Übertragung durch ein Streaming Angebot.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein(Kreisordnung - KrO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert mit Gesetz vom 14.03.2017, GVOBl. S. 140, wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 34a eingefügt:

„§ 34 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die Hauptsatzung muss vorsehen, dass dieses Verfahren nur gewählt werden darf, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte oder unzumutbar wäre. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Hierzu gehört auch eine Übertragung durch ein Streaming Angebot.

(2) Der Kreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen nach § 35 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert mit Art. 5, Gesetz vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425, wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer §10b eingefügt:

„§ 10b Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Amtes, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die Hauptsatzung muss vorsehen, dass dieses Verfahren nur gewählt werden darf, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte oder unzumutbar wäre. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Hierzu gehört auch eine Übertragung durch ein Streaming Angebot.

(2) Das Amt hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Amtes geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

Begründung.

Artikel 1 Nr. 1 (§ 24 der Gemeindeordnung)

Die bisherige Rechtslage hat es ausgeschlossen, dass private IT-Ausstattung bezuschusst werden konnte, wenn diese für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt werden. Die Regelung in Absatz 4 (neu) ermöglicht der Gemeinde durch Satzungsregelung festzulegen, dass Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie andere Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in Ausschüssen, Ortsbeiräten oder sonstigen Beiräten sind, einen monatlichen und/oder einmaligen Zuschuss für private IT-Ausstattung erhalten, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird; der Zuschuss kann sich auf die Beschaffung wie auch auf die Betriebskosten beziehen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Höhe der Zuschüsse sind in einer Satzung zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Anschaffung der privaten IT-Ausstattung nicht von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts bezuschusst wird.

Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2, Artikel 3

Die Corona-Pandemie mit den notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen hat Präsenzsitzungen der Kommunalvertretungen sehr schwierig gemacht. Um eine Entscheidung der Kommunalvertretungen auch in diesen Zeiten zu ermöglichen, wird die Beschlussfassung auch in Videokonferenzen bei schwerwiegenden Gründen, bspw. Naturkatastrophen oder Epidemien wie die aktuelle Corona-Pandemie, neu eingeführt.